



Entwurf öffentliche Auflage
Teilrevision Bau- und
Zonenordnung: Mehrwertausgleich

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **7.1.3-1**
Aufgehoben: –

Der Stadtrat

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 7.1.3-1 (Bau- und Zonenordnung vom 3. Oktober 2000) (Stand 7. November 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 1a (neu)

Erheben einer Mehrwertabgabe

¹ Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen sowie Sondernutzungsplanungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.

² Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 1'200 m².

³ Die Mehrwertabgabe beträgt 40 % des um Fr. 100 000 gekürzten Mehrwerts.

Art. 1b (neu)

Erträge

¹ Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Keine Abschlussklausel.

[Ort], [Datum]

Der Stadtschreiber:

Festsetzungsbeschluss des Grossen Gemeinderates

Datum:

Präsident/in:

Ratsschreiber/in:

Von der Baudirektion genehmigt

Datum:

Unterschrift:

BDV Nr.: